

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmal- oder stadtbildpflegebedingten Mehraufwendungen Vom 13. November 1990

1. Förderungsziel

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege von bestehenden Gebäuden und sonstigen Objekten, die denkmalgeschützt sind (Kulturdenkmale), oder in Städtebaulichen Gesamtanlagen stehen sowie für Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Milieuwerte in Weinberganlagen und in der freien Landschaft (s. Ziff. 2.2); bei Denkmalobjekten jedoch nur, wenn das Landesdenkmalamt nicht fördert. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Dafür gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

2.1 Zuschussberechtigt sind natürliche Personen (somit nicht juristische Personen und Gesellschaften wie OHG, KG und GbR), Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und Vereine, die gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Steuerrechts) verfolgen, als Eigentümer/-innen oder Besitzer/-innen der folgend genannten, bestehenden Gebäude oder sonstigen Objekte.

Bezuschusst werden denkmal- oder stadtbildpflegebedingte Mehraufwendungen für Einhaltungs- und Pflegemaßnahmen an

2.1.1 Kulturdenkmalen (§§ 2 und 12 Denkmalschutzgesetz - DSchG) und baulichen Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, die für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind (§ 15 Abs. 3 DSchG) sowie an baulichen Anlagen in Gesamtanlagen nach § 19 DSchG, wenn das Landesdenkmalamt dafür keine Zuschüsse gewährt. (Macht der Antragsteller von einer Zuschusszusage des Landesdenkmalamts keinen Gebrauch, so werden dafür nach diesen Richtlinien generell keine Zuschüsse gewährt.) Bei denkmalgeschützten Weinberganlagen siehe auch Ziff. 2.2.

2.1.2 Gebäuden und sonstigen Objekten in Städtebaulichen Gesamtanlagen sowie an Milieuwerten in Weinbergen und in der freien Landschaft (siehe Ziff. 2.2).

2.2 Zuschussfähige denkmal- oder stadtbildpflegebedingte Maßnahmen sind Notwendige Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen, z. B.

- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Gebäudes oder Teilen davon,
- Instandsetzung u. a. von erhaltenswerten Weinberghäuschen, Brunnen und Objekten von Wert in der freien Landschaft wie Ruhebänke, Wegekreuze. (Erhaltungsmaßnahmen an erhaltenswerten Weinbergmauern, Staffeln, Wasserrinnen und Pflasterwegen in Weinlagen werden ausschließlich vom Amt für Umweltschutz nach dem Naturschutzfonds vom 16. März 1989 bezuschusst),
- Ergänzung oder Restaurierung von Architekturteilen, -gliedern oder Zierrat, soweit sie für die architektonische Erscheinung des Hauses wichtig sind,
- Bergung und Sicherstellung von Bauteilen und historischen Materialien,
- Freilegen von Fachwerk,
- Kosten einer restauratorischen Untersuchung,
- anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare.

Konstruktive Erhaltungsmaßnahmen können ausnahmsweise bezuschusst werden, wenn ansonsten die Erhaltung nicht möglich ist.

2.3 Erfordernis der vorherigen Zustimmung vor Maßnahmenbeginn

2.3.1 Den Vorhaben muss das Stadtplanungsamt, Abt. Stadtgestaltung und untere Denkmalschutzbehörde, unter Festlegung des förderungsfähigen Umfangs, vor Beginn der Ausführung zugestimmt haben oder es muss, sofern erforderlich, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorab erteilt sein. Es können nur Maßnahmen bezuschusst werden, die im Interesse des Denkmalschutzes bzw. der Stadtbildpflege als erforderlich erachtet werden.

2.3.2 Das Stadtplanungsamt kann ausnahmsweise einem vorzeitigen Beginn zustimmen, wenn die Maßnahmen aufgrund zwingender Umstände (z. B. Einsturzgefahr, untrennbarer Zusammenhang mit anderen Vorhaben) unaufschiebbar sind.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt in der Regel:

- 3.1 bei Objekten nach Ziff. 2.1.1 von den denkmalpflegebedingten Mehraufwendungen
 - 40%
 - bzw.
 - 25% bei Objekten von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- 3.2 bei Objekten nach Ziff. 2.1.2 von den stadtbildpflegebedingten Mehraufwendungen
 - 40%
 - bzw.
 - 25% bei Objekten von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- 3.3 Für das einzelne Objekt wird ein Gesamtzuschuss von höchstens 25.564,59 € gewährt.
- 3.4 Der Regelsatz nach Ziff. 3.1 kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, insbesondere wenn
 - das Gebäude nicht mehr nutzbar ist oder seine Nutzbarkeit aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist
 - oder
 - nur dadurch eine akute Gefährdung des Gebäudes, an dessen Erhaltung ein besonderes denkmalpflegerisches Interesse besteht, abgewendet werden kann
 - und
 - wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin die Maßnahmen nur durch eine höhere Förderung der Stadt verwirklicht werden kann.
- 3.5 Der Regelsatz nach Ziff. 3.2 kann in begründeten Ausnahmefällen bei einzelnen Maßnahmen überschritten werden.
- 3.6 Soll im Einzelfall eine Ausnahme von Ziff. 3.3 wegen der Bedeutung des Objektes zugelassen werden, so beschließt darüber der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates.

4. Antragstellung

Der Zuschuss ist beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Abt. Stadtgestaltung, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, Telefon 2 16-22 50 (oder -26 22, -64 75), schriftlich unter Angabe der Bankverbindung zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen, aus denen die denkmal- oder stadtbildpflegebedingten Mehraufwendungen ersichtlich sein müssen:

- Leistungsbeschreibung und Kostenberechnung,
- rechnerischer Nachweis des Mehraufwandes,
- Planzeichnungen (soweit erforderlich).

Bei Nutzung des Gebäudes für unternehmerische Zwecke ist nachzuweisen, ob und ggf. in welchem Umfang zur Umsatzsteuer optiert wird.

5. Festsetzung des Zuschusses, Anrechnung von Leistungen Dritter

Das Stadtplanungsamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen den denkmal- oder stadtbildpflegebedingten Mehraufwand und setzt die Höhe des Zuschusses fest. Dabei werden in voller Höhe angerechnet:

- Leistungen städtische Ämter
z. B. Zuschüsse
zum Einbau lärmdämmender Fenster und Außentüren (Amt für Wohnungswesen)
zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse in den Stadterneuerungsvorranggebieten sowie zu Sanierungsmaßnahmen (Amt für Stadterneuerung)
- für kirchliche Vorhaben (Kulturamt)
- Leistungen von Versicherungen
- abziehbare Vorsteuerbeträge bei Unternehmern i. S. d. Umsatzsteuergesetzes.

Kopien entsprechender Bescheide sind mit dem Antrag vorzulegen.

Über die Höhe des Zuschusses wird ein formloser Bewilligungsbescheid erteilt, der auf zwei Jahre befristet ist.

6. Versagung, Minderung und Rückforderung von Zuschüssen

Werden Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt oder wird von dem Inhalt der Zustimmung nach Ziff. 2.3.1 abgewichen und somit das Förderziel nicht erreicht, kann der Zuschuss versagt, vermindert oder in entsprechendem Umfang zurückgefordert werden. Der Zuschuss kann auch dann versagt oder gemindert werden, wenn das zu bezuschussende Objekt nicht denkmal- oder stadtbildpflegegerecht erhalten wird oder bereits beeinträchtigende Veränderungen aufweist. Erfolgen nach Zuschussgewährung an einem bezuschussten Objekt des Denkmalschutzes Maßnahmen, die nicht denkmalgerecht sind, und wird dieses dabei beeinträchtigt, so können von dem/der Zuschussempfänger/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in (bei Veräußerung des Objekts ist die Verpflichtung vertraglich weiterzugeben) gewährte Zuschüsse teilweise oder in vollem Umfang zurückgefordert werden.

7. Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

8. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die denkmal- oder stadtbildpflegebedingten Mehraufwendungen durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen sind. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Liegen die tatsächlichen Kosten unter denen der Voranschläge, so vermindert sich der Zuschuss entsprechend.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage der Beschlussfassung, am 13. November 1990, in Kraft. Die Richtlinien vom 22. Oktober 1982 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis

Aufgrund der angespannten Haushaltslage stehen seit Oktober 1992 und bis auf weiteres keine Zuschussmittel der Landeshauptstadt Stuttgart für denkmalbedingte Mehraufwendungen zur Verfügung.